

Die Patchwork-Familie aus juristischer Sicht – Erben und Vererben

Vortrag am 20.02.2025 im Briefmarkensammler-Verein 1901 Göttingen e.V. von Mitglied Ulrich Sander (RA und Notar a.D.)

Inhaltsverzeichnis:

- A) Was ist unter einer Patchwork-Familie zu verstehen? Das Abstammungsprinzip
- B) Erbrechtliche Folgen in einer Patchwork-Familie
(Gesetzliche Erbfolge mit 3 Ordnungen; die Abkehr von der reinen Blutsverwandtschaft mit Hinwendung zur rechtlichen Verwandtschaft im Familienrecht)
- C) Fall 1: Beispiel einer Patchwork-Familie ohne Adoption
- D) Fall 2: Beispiel einer Patchwork-Familie mit Adoption
- E) Fall 3: Nur ein Elternteil verstirbt vor seinem Sohn, dem Erblasser **(E)**
- F) Das Erbrecht eines überlebenden Ehepartners
- G) Fall 4: Ein Erblasser **(E)** hinterlässt eine Ehefrau + Kinder
- H) Zusammenfassung weiterer Rechtsfolgen der Adoption

A) Was ist eine Patchwork-Familie?

Unter einer Patchwork-Familie ist eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, in der Kinder aus verschiedenen Beziehungen stammen. Sie sind daher in ihrer neuen Familie mehr oder weniger willkürlich oder auch zufällig „zusammengewürfelt“. Man sagt auch, Patchwork-Kinder sind von einem – oder auch beiden – Elternteilen „mit in die Ehe gebracht“ worden.

Der Begriff Patchwork knüpft – wie auch das Erb- und Steuerrecht – zunächst an die **biologische Abstammung** an, d.h. an die **Blutsverwandtschaft** von Kindern zu einem Erblasser an. Natürlich kann in einer Patchwork-Familie immer nur 1 Familienoberhaupt mit seinem Kind blutsverwandt sein. Für das andere Familienoberhaupt ist das Kind dagegen nur ein sog. „Stiefkind“.

Steuerlich gehört ein Stiefkind – da nicht blutsverwandt – nicht in die günstigste Steuerklasse I, hat also nach seinem Stief-Elternteil nicht den hohen Erb-Freibetrag von 400.000 €. Es gehört – wie jede fremde Person – vielmehr in die ungünstigste Steuerklasse III mit einem Erb-Freibetrag nach seinem Stief-Elternteil von lediglich 20.000 €!

Dieser Grundsatz der biologischen Abstammung kann sowohl durch eine **Adoption, d.h. durch eine „Annahme als Kind“**, durchbrochen werden, aber von seiner Rechtswirkung auch durch eine testamentarische Erbeinsetzung von dem Stiefelternteil. In beiden Fällen wird das Stiefkind steuerlich wie ein leibliches Kind des Stiefelternteils angesehen, und hat damit den hohen Erb-Freibetrag eines ehelichen Kindes vom 400.000 €.

B) Erbrechtliche Folgen in einer Patchwork-Familie (gesetzliche Erbfolgen nach Ordnungen)

Grundsätzlich gilt auch für Kinder aus verschiedenen Beziehungen die **gesetzliche Erbfolge** des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die dort in den §§ 1922 ff. normiert ist. Sie gilt immer dann, wenn jemand ohne Testament verstorben ist, quasi als ein Auffangmechanismus.

Die gesetzliche Erbfolge wird von einem zentralen Element, nämlich dem **Ordnungs- und Verwandtensystem (Parentelsystem)** – bestimmt. Danach werden bei Eintritt eines Erbfalls alle als Erben infrage kommenden Personen entsprechend ihrer **blutsverwandtschaftlichen** Nähe zum Erblasser rangmäßig in **3 Ordnungen** erfasst. Ziel ist dabei, das Nachlassvermögen eines Erblassers stets nur den nächsten Bluts-Verwandten zukommen zu lassen.

Zu der 1. Ordnung – also zu den nächsten Angehörigen – zählen die **Abkömmlinge** eines Erblassers, ersatzweise deren Abkömmlinge, also die Enkelkinder des Erblassers, ersatzweise wiederum deren Abkömmlinge, also die Urenkel des Erblassers etc.

Zu der 2. Ordnung zählen die **Eltern** des Erblassers, ersatzweise deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers und ggfs. deren Abkömmlinge etc.

Zu der 3. Ordnung zählen die **Großeltern** des Erblassers, ersatzweise deren Abkömmlinge, also die Onkel und Tanten des Erblassers und ggfs. deren Abkömmlinge etc.

Bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge gelten die folgenden Grundsätze:

- **Eine nähere und damit höhere Ordnung schließt alle nachfolgenden Ordnungen aus.**
- **Mehrere Erben derselben Ordnung erben zu gleichen Teilen (§ 1924 Abs. 4 BGB). Sie erben nach Stämmen, werden also von den eigenen Abkömmlingen eines vorverstorbenen gesetzlichen Erben ersetzt.**

Durch die **Adoption** eines mit in die Ehe gebrachten **Kindes** gehört es rechtlich auch zum Kreis der gesetzlichen Erben des **Adoptierenden**.

Das adoptierte Kind ist damit sowohl – wie bisher schon nach seiner Mutter – als auch nunmehr nach seinem **Stief- und Adoptions-Vater** gesetzlicher Erbe der 1. Ordnung mit dem höchsten Erb-Freibetrag von 400.000 € je Elternteil.

Durch die Adoption entstehen gleichzeitig Verwandtschaftsverhältnisse nicht nur zu dem Adoptierenden, sondern auch zu **allen** seinen Verwandten! Gleichzeitig werden dagegen **alle** verwandtschaftlichen Verhältnisse zu der Familie seiner **biologischen Eltern väterlicherseits** vollständig gekappt!

Entsprechendes gilt bei einer Adoption durch ein Ehepaar. Das ist dann aber kein Fall einer Patchwork-Familie mehr, da dies Kind nicht von einem von ihnen abstammt.

Für die gesetzliche Erbfolge ist damit nicht mehr allein die auf der Abstammung beruhende Blutsverwandtschaft maßgeblich, sondern der im **Familienrecht** (§ 1589 ff BGB) neu geregelte Begriff der **rechtlichen Verwandtschaft**.

Das Abstammungsgesetz wurde per 01.07.1998 durch das KindRG (KindschaftsreformG) neu geregelt. Ziel war die rechtliche Gleichstellung aller Kinder einer Familie. Es sollte nicht mehr zwischen den ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden werden.

Nach § 1591 BGB ist Mutter eines Kindes allein die Frau, die es ausgetragen und geboren hat. Damit ist der Streit zwischen der genetischen und der austragenden Frau zugunsten der austragenden Frau erledigt.

Die Eispenderin ist also nicht (mehr) Mutter des von einer „Leihmutter“ fremd ausgetragenen und geborenen Kindes! Weiter haben weder die genetische „Mutter“ noch der genetische „Vater“ ein Recht zur Anfechtung oder Feststellung des genetischen Ursprungs des von der „Leihmutter“ ausgetragenen und geborenen Kindes.

C) Fall 1: ohne Adoption eines mit in die Ehe gebrachten Patchwork-Kindes:

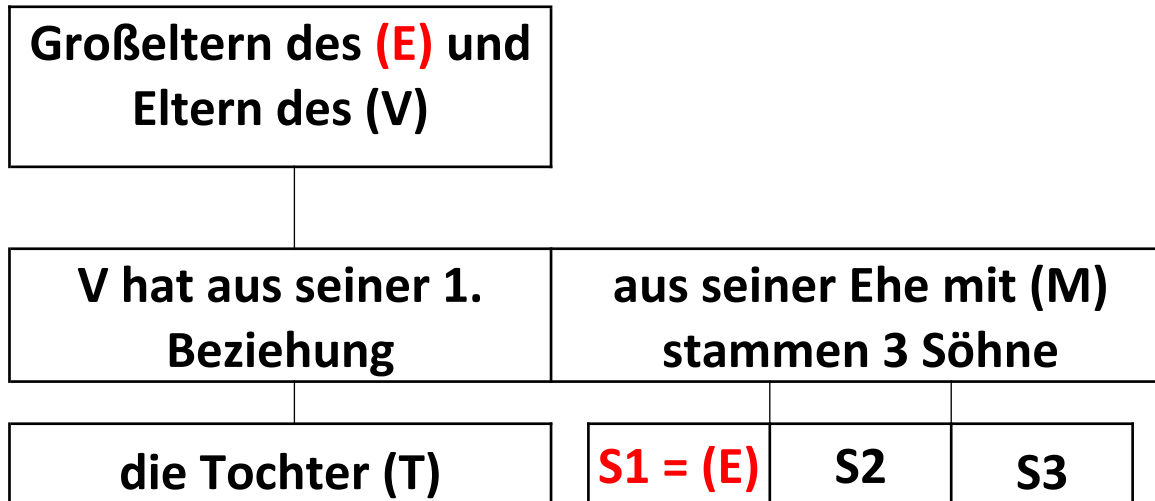
Der Erblasser **(E)** ist ledig und kinderlos verstorben. Er hat also weder eine Ehefrau noch eigene Kinder hinterlassen.

Er hat auch kein Testament hinterlassen.

Es gilt daher die gesetzliche Erbfolge. Erben der 1. Ordnung (eigene Abkömmlinge) sind nicht vorhanden. Damit rücken die Erben der 2. Ordnung nach, d.h. die Abkömmlinge der vorverstorbenen Eltern des **(E)**, mithin seine Geschwister.

Neben **(E)** haben seine Eltern **(V + M)** noch 2 gemeinsame Söhne **(S2 und S3)** hinterlassen. Sein Vater **(V)** hat zudem noch eine Tochter **(T)** aus einer seiner der Ehe mit **(M)** vorangegangenen Beziehung hinterlassen, die vom **(M)** aber nicht adoptiert wurde.

Wie ist die Erbfolge nach **(E)**?



Wie schon erwähnt, sind Erben der 1. Ordnung, also eigene Abkömmlinge des **(E)**, nicht vorhanden. Wir kommen damit zu den nachrückenden Erben der 2. Ordnung:

Das wären die bereits verstorbenen Eltern **(V + M)** des **(E)** und deren Abkömmlinge. Das sind **(S2) + (S3)** sowie **(T)**, also die Brüder des Erblassers **(E)** sowie dessen Halbschwester **(T)**.

Für die Feststellung der gesetzlichen Erbfolge nach **(E)** muss für der 2. Ordnung vorübergehend unterstellt werden, dass die Eltern des **(E)** noch leben. Für diesen Fall kann festgestellt werden, dass die Eltern ihren Sohn **(E)** allein beerbt hätten, und zwar zu gleichen Anteilen, d.h. zu je 1/2. Jetzt kommen die elterlichen Abkömmlinge, getrennt nach jeden Elternteil:

(S2) + (S3) haben daher zunächst einmal den 1/2-Anteil ihrer Mutter **(M)** zu gleichen Teilen geerbt, d.h. jeder Sohn hat über seine verstorbenen Mutter **(M)** 1/4 des Nachlasses des **(E)**

geerbt. Den $1/2$ Anteil des ebenfalls vorverstorbenen Vaters (**V**) hat dieser nicht nur seinen beiden Söhnen (**S2 + S3**) vererbt, sondern auch seiner Tochter (**T**), allen wiederum zu untereinander gleichen Anteilen, also zu jeweils $1/3$. Bezogen auf den ganzen Nachlass des (**E**) ist das jeweils $1/6$ Anteil.

Mithin ist (**E**) wie folgt beerbt worden:

Von seinen Brüdern (**S2 + S3**) über ihre Mutter (**M**) zu je $1/4$ und über ihren Vater (**V**) zu je $1/6$ = je $2/12$. Es erben also (**S2 + S3**) jeweils $5/12$ und (**T**) $2/12 = 1/6$.

D) Fall 2: (M) hatte die Tochter (T) ihres Mannes (V) adoptiert:

Damit gehört (**T**) auch **rechtlicher Abkömmling** der (**M**). Es hätten daher alle 3 Abkömmlinge ihre Eltern (**V**) und (**M**) und damit ihren Bruder (**E**) zu je $1/3$ beerbt.

E) Fall 3: Nur ein Elternteil des (E) verstirbt vor ihm:

Im Fall 1: Ist es die Ehefrau (**M**), die vorverstirbt, wird (**E**) von seinem Vater (**V**) zu $1/2$ -Anteil und von seinen beiden Brüdern (**S2 + S3**) zu je $1/4$ -Anteil beerbt.

(**T**) geht in diesem Falle also leer aus, weil sie – wie im Fall 1 – von (**M**) nicht adoptiert wurde und sie auch nicht gesetzlich beerbt.

Im Fall 2: Also mit erfolgter Adoption der (**T**) durch (**M**), beerbt der überlebende Ehemann (**V**) seinen Sohn (**E**) wiederum zu $1/2$ -Anteil. Seine 3 Geschwister (**T**) und (**S2 + S3**) erben zu untereinander gleichen Teilen die übrige Hälfte des Nachlasses von (**E**) also 3x je zu $1/6$.

F) Fall 4:

(E) verstirbt wiederum kinderlos, hinterlässt aber seine Ehefrau (EF). Seine Eltern sind nach wie vor verstorben. Für seine Ehe galt der gesetzliche Güterstand

Die infrage kommenden Erben

seine Ehefrau (EF)

sein Bruder S2

sein Bruder S3

**seine Halbschwester
(T)**

Wie ist die Erbfolge nun?

Bei die Feststellung der Erbquoten nach **(E)** erbt die überlebende Ehefrau **(EF)** – bei Vorhandensein von Erben erst der 2. Ordnung! – zunächst 1/2-Anteil und weiter als Zugewinnausgleich entweder pauschal ein weiteres 1/4-Anteil oder den konkret errechneten Zugewinnanteil. Mit dem pauschalen Zugewinnausgleich erbt **(V)** also 3/4 des Nachlasses von **(E)**.

Sodann erben bei einer Adoption der **(T)** durch **(M)** – wie im Fall 2 – seine 3 Geschwister zu untereinander gleichen Anteilen, d.h. zu je 1/12 des verbliebenen Nachlasses von 1/4 des **(E)**. Ohne die Adoption erben **(T)** 1/12 und **(S2+S3)** jeweils 11/24.

Die Erbteile zur Verdeutlichung: **(T)** = 2/24
(S2) = 11/24
(S3) = 11/24

F) Weitere Infos:

In Deutschland ist das gesetzliche Erbrecht eines überlebenden Ehegatten gesondert in den §§ 1931 bis 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Hier ein Überblick:

Die gesetzliche Erbquote des überlebenden Ehegatten:

Der überlebende Ehegatte erbt neben Verwandten der 1. Ordnung (Kindern, evtl. Enkelkindern etc.) vorweg $\frac{1}{4}$ des Nachlasses.

Neben Verwandten der 2. Ordnung (Eltern, Geschwistern, Nichten/Neffen etc.) erbt der überlebende Ehegatte vorweg $\frac{1}{2}$ des Nachlasses.

Sind weder Verwandte der 1. noch der 2. Ordnung vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte den gesamten Nachlass allein.

Bei dem Ehegattenerbrecht kommt es aber auch noch auf den Güterstand an, in dem ein Erblasser mit seiner Witwe gelebt hatte:

Lebte das Ehepaar im gesetzlichen Güterstand, d.h. im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, so erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein weiteres $\frac{1}{4}$ als sogenannter pauschalierter Zugewinnausgleich. Der überlebende Ehepartner kann seinen Zugewinn aber auch konkret berechnen, wenn das für ihn günstiger ist.

Bei sehr hohen Nachlässen kann es aus steuerlichen Gründen trotzdem noch auf den Zugewinn ankommen, weil nämlich der Zugewinnausgleich steuerfrei ist und vom sonstigen Nachlass abgezogen werden kann, so dass nur der dann noch verbleibende Nachlass zu versteuern ist.

Der Voraus:

Zusätzlich zu seinem Erbteil und dem Zugewinnausgleich erhält der überlebende Ehegatte noch den sogenannten „Voraus“. Er umfasst sämtliche Haushaltsgegenstände sowie die Hochzeitsgeschenke, die nicht zur Erbschaft gerechnet werden.

Das Wohnrecht:

Der überlebende Ehegatte hat weiter auch ein Recht auf die Wohnung, in der er zuletzt mit seinem verstorbenen Ehegatten gelebt hatte, sofern diese nicht zum Nachlass gehört, also der Mietwohnung. Gehört die Wohnung zum Nachlass, besteht für den überlebenden Ehegatten kein Wohnrecht mehr.

Rechtsfolgen der Adoption:

Die Adoption von Kindern ist heute die Volladoption. Das bedeutet, das adoptierte Kind wird rechtlich vollständig und uneingeschränkt in seine neue Familie und deren Verwandten eingegliedert. Damit erlöschen aber auch alle Bindungen zu seinen leiblichen Eltern und dessen Verwandten, soweit sie nicht zur neuen Familie gehören.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen werden heute im Familienrecht, d.h. in den §§ 1589 ff. BGB geregelt. Früher wurde allein auf die reine Blutsverwandtschaft abgestellt, als es da hieß:

„Personen, von denen eine von der anderen abstammt, sind miteinander in gerader Linie verwandt“.

Dieser Begriff der Blutsverwandtschaft ist inzwischen „erweitert“ worden. Heute wird allein auf die **rechtliche** Verwandtschaft abgestellt. Damit sind adoptierte Kinder mit ihren Adoptiv-Eltern quasi auch blutsverwandt. Die Blutsverwandtschaft und die rechtliche Verwandtschaft können also auseinanderfallen, was aber keine Bedeutung mehr hat.

Nach § 1592 BGB ist **Vater eines Kindes** immer der Mann, der

1. entweder im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war,
2. oder die Vaterschaft bei Gericht oder dem Jugendamt anerkannt hat,
3. der dessen Vaterschaft gem. § 1600 d BGB gerichtlich festgestellt wurde.

Mit der Adoption entstehen z.B. gegenseitige Unterhaltsansprüche und Erbrechte sowie alle Eltern- Kindrechte (z.B. das VertretungsR., Obhuts- und Gehorsamspflichten etc.)

Die Adoption geht sogar so weit, dass die Adoptiveltern dem Kind nicht nur ihren Familiennamen, sondern auch einen ganz neuen Vornamen geben können. Über die Namensgebung müssen aber beide Elternteile einig sein.

In der Geburtsurkunde des Kindes werden heute die Adoptiveltern als Eltern eingetragen. Die Abstammungsurkunde, in der ausschließlich die leiblichen, biologischen Eltern – also nicht die Adoptiveltern – eingetragen wurden, gibt es seit dem 01.01.2009 nicht mehr. Sie wurde durch das Personenstandsgesetz abgeschafft.